

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 22

Artikel: Die Neuorganisation des Territorialdienstes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neuorganisation des Territorialdienstes

I.

Die Reorganisation des Territorialdienstes und seine Ausrichtung auf neue Aufgaben erfolgt auf der Ebene und im Rahmen der Vorkehren für die totale Landesverteidigung. Der totale Krieg ruff nach einer totalen Landesverteidigung, und es ist klar, daß diese Maßnahmen den Stempel rein schweizerischer Eigentümlichkeit tragen müssen und nicht die verkleinerte Kopie der Maßnahmen irgendeines andern Staates darstellen dürfen.

Dem Bemühen nach einer schweizerischen Gesamtkonzeption der Landesverteidigung stellen sich folgende Probleme:

1. Ein moderner Krieg wird nicht mehr nur von der Armee, d. h. der bewaffneten Macht des Landes allein durchgekämpft und entschieden, sondern das ganze Volk führt Krieg und setzt hierfür das gesamte Potential des Landes, seine militärische Macht, seine Moral, seine Wirtschaft ein. In der Vorbereitung dieser totalen Landesverteidigung sowie der Führung dieses totalen Verteidigungskampfes sind es daher folgerichtig nicht mehr allein die militärischen Kommandostellen aller Stufen, die Befehle und Weisungen für die Kriegsführung zu geben haben, sondern in mindestens dem gleichen Ausmaße sind es auch die Behörden aller Stufen, die Vorkehren zu treffen und Weisungen zu erteilen haben. In letzter Konsequenz hat jeder Schweizerbürger, ob Mann oder Frau, jung oder alt, nach seinem Leistungsvermögen beizutragen für die Verteidigung des Landes, eine Pflicht zu erfüllen und einen Platz auszufüllen.

2. Im Zeitalter der hochentwickelten Luftwaffe und der Ferngeschosse wird ein Krieg unser Land kaum mehr zuerst an der Grenze erfassen und sich in unser Land hineinfressen, sondern unser ganzes Territorium wird schon von allem Anfang an vom Kriege erfaßt oder zum mindesten bedroht sein. Es muß auch bedacht werden, daß sich die ersten Schläge der modernen Kampfführung nicht zuerst und ausschließlich gegen die bewaffnete Macht richten werden, sondern eher gegen die Zentren unserer Wirtschaft und des Verkehrs, gegen die bevölkerungsreichsten Städte und Orte. Da handelt es sich um Vorkehren für die Bekämpfung und Eindämmung von Schäden und um Probleme der

Wiederinstandstellung und Betreuung.

3. Es ist ferner beim Bemühen um eine schweizerische Landesverteidigung zu bedenken, daß sich ein Krieg bei uns nicht einfach auf dem Territorium der Schweiz abspielt, sondern auf dem Territorium von 25 Republiken und Kantonen und über 3000 Gemeinden. Diese Tatsache darf nicht vergessen werden bei der Vorbereitung der totalen Landesverteidigung, die nur mittels den zivilen Behörden lösbar ist. Es muß ferner bedacht werden, daß es unser Land nicht verträgt und glücklicherweise niemals vertragen wird, militarisiert zu werden. Vielmehr müssen die zivilen Behörden, Instanzen und Institutionen als solche ihren Beitrag zur totalen Verteidigung des Landes leisten.

Wenn man weiter bedenkt, daß von der eigentlichen Armee rund etwa $\frac{1}{8}$ unserer Landesbevölkerung erfaßt wird, $\frac{7}{8}$ jedoch «zu Hause», an den Produktionsstätten und in den Heimstätten, zurückbleiben, so müssen gerade für diesen Teil der Landesbevölkerung im Rahmen der totalen Landesverteidigung Vorkehren getroffen werden zu deren Schutz und Betreuung. Denn die Moral der Armee wird ganz wesentlich beeinflusst von der Moral der Zuhausegebliebenen.

II.

Es steht außerhalb jeder Diskussion, daß unsere Landesverteidigung eine starke, zweckmäßig geschulte, gegliederte und ausgerüstete **Armee** braucht. Wie diese Armee auszusehen hat, soll hier nicht diskiert werden. Sie bildet aber jenen Teil der Landesverteidigungsorganisation, der als der bewegliche bezeichnet werden kann, und dem die Aufgabe der entscheidungbringenden Kämpfe zufällt. Diese Armee muß aber, um voll und ganz das sein zu können, was sie sein soll, von all jenen Aufgaben entlastet und befreit werden, die nicht unmittelbar mit dem Kampf als solchem zusammenhängen. Es sind dies vor allem Aufgaben auf dem Gebiete militärischer Bewachung, Sicherung und Ueberwachung.

III.

So betrachtet stellen sich im Rahmen der totalen Landesverteidigung vor allem drei Probleme:

1. Die Vorkehren, Befehle und Weisungen militärischen Kommandostellen aller Stufen einerseits und

Behörden aller Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) andererseits müssen aufeinander abgestimmt und in Einklang gebracht werden auf das eine gemeinsame Ziel der totalen Landesverteidigung.

2. Die Armee soll entlastet werden von allen Aufgaben, die nicht direkt mit dem Kampf zusammenhängen.

3. Die Zivilbevölkerung, die Wirtschaft und Industrie müssen geschützt werden, und es sind Maßnahmen zu treffen für die Eindämmung von Schäden, für die Wiederinstandstellung und Betreuung.

Dies sind grundsätzlich die Hauptaufgaben des neuen Territorialdienstes.

IV.

Auf den 31. 10. 1947 hat der Bundesrat die neue Verordnung über den Territorialdienst in Kraft gesetzt. In Art. 1 dieser Verordnung wird der Territorialdienst definiert als **ortsgebundene Organisation der Landesverteidigung**.

Es ist Aufgabe des Territorialdienstes, seine Vorkehren im Frieden zu treffen im Hinblick auf eine Mobilmachung, und zwar unabhängig von irgendeinem möglichen Aufmarsch oder irgendeinem Einsatz unserer Armee. Er wird sich daher als ortsgebundene Organisation der Landesverteidigung wie ein Spinnennetz über das ganze Land ausbreiten, ein Spinnennetz, auf dem sich die Armee unbehindert bewegen kann, ohne durch ortsgebundene Aufgaben belastet zu sein, um aber andererseits überall dort, wo sie auftritt, für die Lösung ihrer Aufgaben aus der Organisation des Territorialdienstes, von seinen Mitteln und Kräften Nutzen ziehen zu können. In dieser Weise ergibt sich auch harmonisch und logisch die Zusammenarbeit zwischen Armee einerseits und Territorialdienst andererseits.

V.

Die Verordnung über den Territorialdienst umschreibt im speziellen die Aufgaben dieses Dienstes, und rein schon die Aufzählung und Vielgestaltigkeit derselben sprengen bei weitem den Rahmen des Art. 58 der Militärorganisation, in welchem die Aufgaben des Territorialdienstes umschrieben sind mit «Requisitionen und Evakuationen sowie Wahrung der militärischen Interessen des Landes, soweit diese nicht von der Feldarmee wahrgenommen werden».

Als spezielle Aufgaben wurden dem Territorialdienst zugewiesen und ihm der Auftrag erteilt, diese im Frieden im Hinblick auf eine Mobilmachung nicht nur zu studieren, sondern zu lösen:

1. a) Sicherung und Bewachung wichtiger Objekte sowie Ueberwachung von Luftlandräumen. Hier stehen sich die unzähligen Aufgaben und Anforderungen an den Territorialdienst und die ihm gegenwärtig erst zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel in einem krassen Mißverhältnis gegenüber. Der Territorialdienst ist gegenwärtig damit beschäftigt, diese Kräfte und Mittel zu reorganisieren und teilweise neu zu schaffen.

b) Luftschutz, d. h. vor allem Schadenbekämpfung und Schadeneindämmung. Auf dem Gebiete des Luftschutzes ist eine scharfe Trennung in zwei Aufgabengruppen zwingend notwendig: Einerseits sind es die Probleme baulicher Natur wie Schutzraumbauten, Mauerdurchbrüche bei Reihenhäusern usw., ferner der Verdunkelung und Entrümpelung, die eindeutig in das Gebiet ziviler Gesetzgebung und ziviler Kontrolle gehören, und andererseits sind es die mehr militärischen Maßnahmen der Feuerbekämpfung und Bergung Verschütteter. Auch die Probleme der Alarmierung gehören ins militärische Gebiet.

Grundsätzlich wird jede Ortschaft luftschutzpflichtig sein, aber nur eine bestimmte Anzahl wichtiger Oertlichkeiten werden zusätzliche Luftschutztruppen zugeteilt erhalten. Es wird noch zu prüfen sein, wie viele regionale Einsatztruppen des Luftschutzes notwendig werden.

In den Häusern aber wird eine Hauswehr (ehemalige Hausfeuerwehr) für Brandbekämpfung, Schadenbekämpfung, Wiederinstandstellung und Sanitätshilfe quasi sich auf Gefechtsvorposten befinden, denn nur so können die so gefährlichen Flächenbrände an der Quelle bekämpft werden. Darüber hinaus muß in allen Ortschaften eine Feuerwehr im Sinne der Kriegsfeuerwehr des vergangenen Aktivdienstes vorhanden sein. Die Luftschutztruppe ist daher nur ein zusätzliches Mittel für besonders wichtige Oertlichkeiten oder Objekte.

c) Wasseralarm ist die Schutzorganisation für bedrohte Gebiete und Oertlichkeiten für den Fall von Stauwasserbrüchen zufolge kriegerischer Einwirkungen oder Sabotage. Wenn man bedenkt, welche eminente Landesgefahr die gefüllten Stauseen darstellen, kann der Wert der Or-

ganisation des Wasseralarms nicht hoch genug veranschlagt werden.

d) Straßendienst, der sich im Aktivdienst auf vom zivilen Leben her unbekannte und eingespielte Organisationen und Institutionen stützt und aufbaut, zerfällt in:

aa) Straßenauskunft;

bb) Straßeneinstandhaltung- und Wiederinstandstellung (Straßen, Brücken, Verkehrsknotenpunkte, Schifffahrt bei Ausfall der Uferstraßen);

cc) Straßerverkehrsregelung.

Er ist ein besonders typisches Beispiel territorialdienstlicher Betätigung und Aufgabe, weil er die vom Zivilen her eingespielten Institutionen benützt und auf die militärischen Bedürfnisse ausrichtet.

e) Wetter- und Lawinendienst übernimmt diese Organisation, die vom Frieden her eingespielt ist und macht sie in Zeiten des Aktivdienstes oder Krieges der Landesverteidigung dienstbar.

2. **Der Wehrwirtschaftsdienst** befaßt sich mit den unzähligen und reichlich komplizierten Problemen einerseits der Erhaltung der Produktion im Aktivdienst bzw. Krieg und hat andererseits Vorkehrungen zu treffen, damit bei unvorteilhafter Entwicklung der Lage Produktionsstätten, Güter, Mittel und Arbeitskräfte dem Feinde nicht in die Hände fallen und von ihm für seine Kriegführung gegen unser Land ausgenützt werden können.

3. **Der Betreuungsdienst** befaßt sich mit

a) Betreuung landeseigener Leute, die durch die Kriegereignisse Schaden genommen haben;

b) Betreuung von Internierten und Flüchtlingen, d. h. Hospitalisation von Ausländern;

c) Betreuung Gefangener.

Auf diesem Gebiete kann unter Umständen der Territorialdienst in Funktion treten müssen, ohne daß das Land als solches sich im Aktivdienst befindet, z. B. wenn Angehörige eines ausländischen Staates zufolge politischer Unruhen unsere Landesgrenzen überschreiten und in der Schweiz Zuflucht suchen. In diesem Sinne hat der Territorialdienst gegen Ende des letzten Jahres und dann wieder in diesem Frühjahr große Vorbereitungsarbeiten treffen müssen.

4. **Der Publizitäts- und Informationsdienst** umfaßt Vorkehrungen für den Fall, daß zufolge von Kriegereignissen die normalen Uebermittlungs- und Publizitätsmittel nicht mehr funktionieren, Behörden und Kommandostellen aber weiterhin in

Kontakt mit der Bevölkerung bleiben müssen, um die für die Kriegführung notwendigen Weisungen übermitteln zu können.

5. **Der Polizeidienst** des Territorialdienstes hat nicht etwa den Sinn, daß die Polizeihochheit der zivilen Behörden irgendwie angefasst oder eingeschränkt werden soll. Dagegen hat aber der Territorialdienst die militärischen Interessen auf dem Gebiete des Polizeiwesens zu wahren und bei Vorliegen besonderer Umstände zusätzliche Hilfspolizeikräfte zur Verfügung zu stellen.

6. **Der Sanitätsdienst** des Territorialdienstes hat schließlich die außerordentlich große und schwierige Aufgabe, die ärztliche Betreuung jener $\frac{7}{8}$ der Landesbevölkerung sicherzustellen, die nicht in der Armee eingeteilt sind und dort von den Truppenärzten betreut werden. Ihm stehen für diese große Aufgabe sämtliche nicht von der Armee erfaßten Aerzte, Vereinigungen und Institutionen zur Verfügung.

VI.

Der Territorialdienst beabsichtigt, seine Organisationen und Maßnahmen so auszubauen, daß sie gegebenenfalls auch im Frieden in Fällen von Katastrophen in Funktion treten können, um dem Lande zu dienen.

VII.

Um diese gewaltige Organisationsarbeit leisten zu können, mußte sich der Territorialdienst zuerst neu eine eigene Kommandohierarchie schaffen und das Landesgebiet zweckdienlich unterteilen.

Im Frieden liegt die Leitung des Territorialdienstes bei der Generalstabsabteilung, im Aktivdienst bildet sie einen Teil des Armeestabes.

Es wurden **vier Territorialzonen** geschaffen, die jede einem Territorial-Zonenkommando unterstehen. Weiterhin wurde das Gebiet unseres Landes unterteilt in **24 Territorialkreise**, die je einem Territorial-Kreiskommando unterstehen. 17 dieser Territorial-Kreiskommando werden in Personalunion durch Kommandanten ortsgebundener taktischer Organisationen wie Gebirgsbrigaden, Festung Sargans, Grenz- und Reduitbrigaden ausgeübt. Alle Territorialkreise haben aber ihren eigenen territorialdienstlichen Kommandostab.

Eine weitere Unterteilung in Territorialregionen drängte sich auf, gegen 80 an der Zahl, wobei die Platzkommandanten der Mobilmachungsorganisation in Personalunion als Daueraufgabe das Kommando

der Territorial-Regionen führen, währenddem sich ihre Befähigung bei der Mobilmachung auf diese konzentriert. Die Platzkommandostäbe jetziger Organisation müssen zu diesem Zwecke ergänzt werden durch die entsprechenden territorialdienstlichen Dienstchefs und Funktionäre.

Die unterste Stufe der territorialdienstlichen Kommandohierarchie sind die Territorial-Ortskommando, und die örtliche Organisation auf dieser Stufe sind die Lokalwehren. Diese Lokalwehren, die je nach Bedeutung der Oertlichkeit und der zur Verfügung stehenden Mittel organisiert werden, sind die Selbstschutzorganisationen der Gemeinden im allgemeinen Rahmen der totalen Landesverteidigung. Jede dieser Selbstschutzorganisation wird daher für sich studiert und organisiert werden müssen und den Sten-

pel der Eigenart der betreffenden Gemeinde tragen.

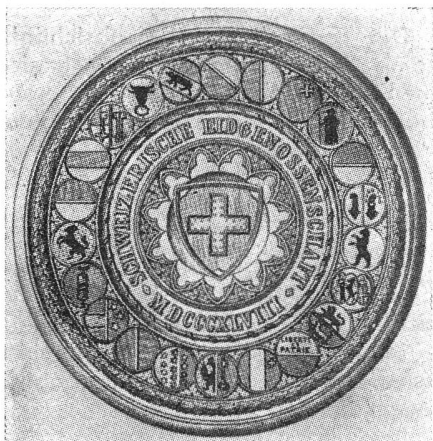
VIII.

Dadurch, daß auch die außerhalb der Armee stehenden Angehörigen unseres Landes in eine Organisation eingespannt werden und jedem Schweizerbürger, ob Frau oder Mann, ob jung oder alt, eine Aufgabe zugewiesen wird im Rahmen seines Leistungsvermögens, ist zugleich auch eine weitere sehr wichtige territorialdienstliche Aufgabe gelöst, nämlich die Verhinderung und Bekämpfung von Panik und willkürlicher Abwanderung. Diese zwei Dinge lassen sich aber nur an der Quelle verhindern und bekämpfen, und das beste Mittel, um den Menschen davor zu bewahren, daß er aus dem Gleichgewicht gerät, ist noch immer die Bindung an eine klare Pflicht und Aufgabe gewesen.

IX.

Schließlich trifft der Territorialdienst auch Vorkehren, um aktiv dem Gegner weiterhin schaden zu können, für den Fall, daß es diesem gelingen könnte, Teile unseres Landes in Besitz zu nehmen. Es ist klar, daß gerade hier nicht ausländische Maquis-Vorbilder kopiert werden können, denn die Verhältnisse in unserem Lande sind ganz andere. Grundsätzlich wird es sich aber um eine rein und typisch schweizerische Lösung handeln. Klar ist aber auch, daß über dieses Problem nicht gesprochen werden kann.

Hundert Jahre Bundesstaat



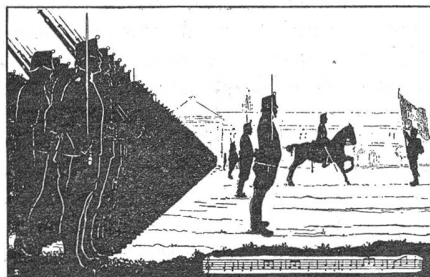
Das Siegel der Eidgenossenschaft 1848

Das ist Freiheit, wo du leben darfst, wie es dem tapferen Herzen gefällt; wo du in den Sitten und Weisen und Gesetzen der Väter leben darfst; wo dich beglückt, was schon deinen Urelternvater beglückte; wo keine fremden Henker über dich gebieten und keine fremden Treiber dich treiben, wie man das Vieh mit dem Stecken treibt. Ernst Moritz Arndt.

Haben nicht diese Worte des im Jahre 1860 verstorbenen Dichters heute wieder eine Aktualität erlangt, die uns im wägenden Rückblick auf die Geschichte unseres Bundesstaates mit tiefer Dankbarkeit erfüllen muß? Sie seien deshalb dem Gedanken vorangestellt, das zum 1. August 1948 Sinn und Werten unserer Bundesverfassung gilt, deren hundertjähriges Bestehen im ganzen Lande zu frohen Feiern Anlaß gibt. Wir Soldaten, die an der feierlichen Vereidigung in den September-

tagen des Jahres 1939 gelobten, für die Verteidigung der eroberten Unabhängigkeit, für Sieg und Ehre der Armee mit unserem Blute einzustehen, sind damit auch für diese Verfassung eingetreten, deren Artikel 18: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», 1848 einen der Pfeiler unserer Wehrhaftigkeit bildete.

Ueberblicken wir heute das Geschehen jener Zeit vor hundert Jahren, so muß uns das Werk der Männer, welche 1848 unsere Bundesverfassung schufen, mit Bewunderung erfüllen. Umspült von einer europäischen Revolutionsbewegung, deren Vorspiel der eigene, glücklich überwundene Bruderkrieg des Sonderbundkrieges bildete, wurde hier ein Werk wahrhafter Staatskunst geschaffen, das schon zu jener Zeit Aufsehen und Wertschätzung des Auslandes erntete. Ein Werk, dessen Inhalt uns heute im Zusammenleben

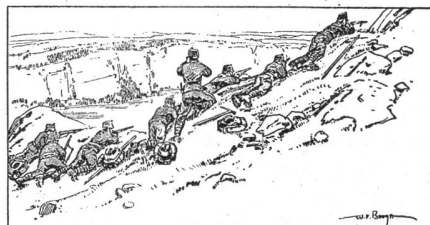


Fahnen-Übergabe

der Eidgenossen eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Abgabe an die Bürger wird jedem Eidgenossen Gelegenheit bieten, sich in unsere

Bundesverfassung zu vertiefen und sich so selbst ein Urteil über dieses Werk zu bilden, das einen Teil unseres Lebens bildet.

Die Entwicklung unseres Wehrwesens ist mit dem Werdegang des schweizerischen Bundesstaates aufs engste ver-



Gebirgs-Infanterie

bunden. Die Organisation der eidgenössischen Armee machte als Ausdruck der nationalen Einheit schon in den Jahren vor 1848 erfreuliche Fortschritte. Die 1840 erfolgte Einführung der eidgenössischen Fahne, neben derjenigen der Kantone, war ein symbolisches Zeichen der sich allmählich vollziehenden Wandlung. Schon 1839 hatten die Vertreter der Kantone Bern, St. Gallen, Waadt und Genf in der Tagsatzung nachdrücklich die Forderung erhoben, daß

«... das eidgenössische Heer, wie dasselbe nur von einem Geist, nämlich dem eidgenössischen, belebt seyn soll, auch unter einer und derselben Fahne stehe, wenn es berufen sey, das gemeinsame Vaterland, dessen Unabhängigkeit und Freiheit zu vertheidigen, und daß alle Abzeichen der einzelnen Verwaltungen, in welche in Friedenszeiten die Schweiz sich theile, in den